



Impulse_für die Region

Eine Herausforderung - die Gründung einer Stiftung



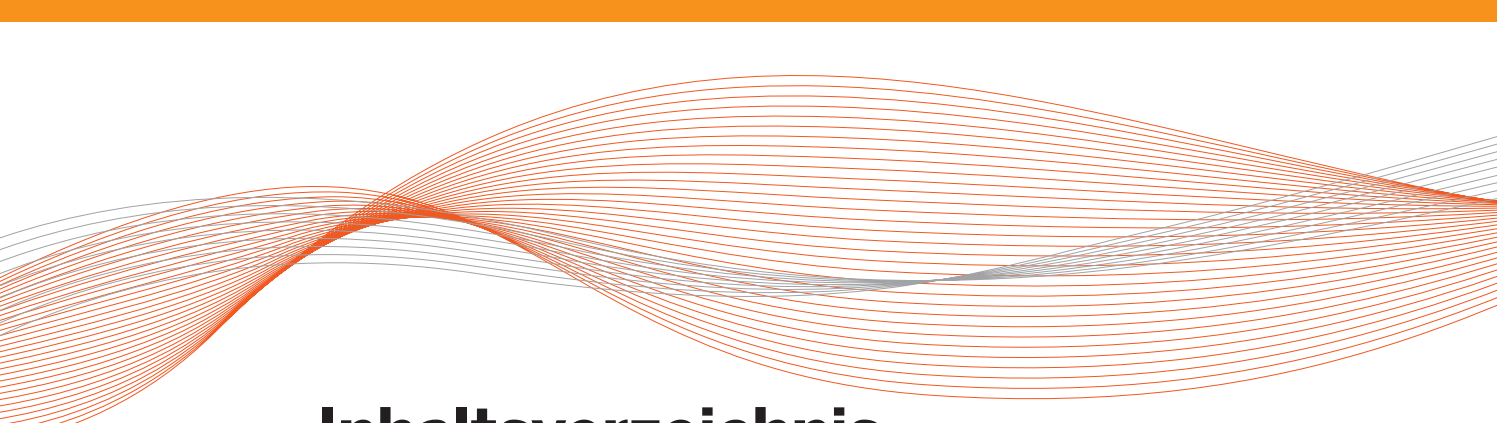




Eine Herausforderung - die Gründung einer Stiftung

Eine Information der Bezirksregierung Münster
Stand: Oktober 2013

Die Bezirksregierung Münster achtet auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und praktiziert Gender Mainstreaming. Wenn in dieser Broschüre nur die männliche Form einer Bezeichnung gewählt wurde, so dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit – stellt aber keine Wertung im Sinne einer eventuellen Bevorzugung der männlichen Form dar.



Inhaltsverzeichnis

Seite 5	Vorwort
Seite 6	Grundlagen einer Stiftung
Seite 7	Der Stiftungszweck
Seite 8	Das Stiftungsvermögen
Seite 9	Die Organisation der Stiftung
Seite 10	Das Anerkennungsverfahren
Seite 11	Ablauf der Gründung einer Stiftung
Seite 12	Alternativen zur Gründung einer selbständigen Stiftung
Seite 14	Stiftungen und Steuerrecht
Seite 16	Anhang
Seite 17	Muster für ein Stiftungsgeschäft zu Lebzeiten
Seite 18	Muster für ein Testament/Stiftungsgeschäft von Todes wegen
Seite 20	Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen
Seite 36	Muster einer Stiftungsvereinbarung zur Errichtung einer unselbständigen Stiftung unter Lebenden
Seite 37	Muster einer Satzung einer unselbständigen Stiftung ohne eigenes Entscheidungsgremium
Seite 39	Muster einer Satzung einer unselbständigen Stiftung mit eigenem Entscheidungsgremium
Seite 43	Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch
Seite 47	Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen
Seite 52	Auszug aus der Abgabenordnung
Seite 60	Impressum

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

eine Stiftung zu gründen – insbesondere als gemeinnützige Stiftung – wird immer beliebter. Stiftungen sind ein Vorbild für individuelles bürgerschaftliches Engagement und stellen mittlerweile eine feste gesellschaftliche Säule dar, die das Gemeinwesen in vielen Bereichen unterstützt.

Da der Staat nicht für alle Lebensbereiche die alleinige Verantwortung übernehmen kann und soll, hängt unsere Zukunft mehr denn je vom freiwilligen und gestalterischen Engagement eines jeden Einzelnen ab. Die Menschen müssen selbst mehr Verantwortung für sich und die Gemeinschaft tragen. Stiftungen können hier eine bedeutende Rolle einnehmen; sie dienen als Partner zur Bewältigung der Zukunftsaufgaben unseres Gemeinwesens. Angesichts der Vermögenswerte von weit über einer Billion Euro, die in den kommenden Jahren an die nächste Generation vererbt werden, besteht hier für alle Bürgerinnen und Bürger die Chance zu innovativer Gestaltung außerhalb staatlicher und politischer Einflüsse.

Während die Menschen gerne durch Spenden helfen - beispielsweise bei Naturkatastrophen - ist die Bereitschaft zur Gründung einer Stiftung noch nicht im gleichen Maße vorhanden. Dies hat verschiedene Gründe und womöglich auch damit zu tun, dass die Ergebnisse der Stiftungsarbeit zu wenig bekannt werden. Dabei ist die Palette der Stiftungszwecke groß und reicht von der Unterstützung Hilfsbedürftiger über die



Errichtung von Hospizen, die Erforschung von Krankheiten, vielfältige Bildungsprojekte, den Erhalt und die Präsentation von Kunstsammlungen bis hin zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes, um nur einige Beispiele zu nennen.

Das Stiftungswesen weiter deutlich zu stärken, ist das erklärte Ziel der Bezirksregierung Münster. „Eine Herausforderung – die Gründung einer Stiftung“ lautet daher auch der Titel dieser Broschüre. Die Bezirksregierung Münster möchte damit potenzielle Stifterinnen und Stifter umfassend informieren und den Anstoß geben, eine Stiftung zu gründen. Für weitere Fragen und eine Beratung stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus meinem Hause gerne zur Verfügung. Die Gründung einer Stiftung ist mit erheblich weniger bürokratischem Aufwand verbunden, als viele vermuten.

Ich würde mich freuen, wenn ich Sie hiermit neugierig gemacht habe und dazu beitragen kann, dass auch Sie eine Stiftung ins Leben rufen.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Reinhard Klenke'.

Prof. Dr. Reinhard Klenke
Regierungspräsident

Grundlagen einer Stiftung

Die Stiftung ist eine besondere Erscheinung der Privatrechtsordnung. Als rechtlich - mindestens aber organisatorisch - verselbstständiges Vermögen ist die Stiftung dadurch gekennzeichnet, dass sie mit Hilfe des ihr vom Stifter zur Verfügung gestellten Vermögens einen bestimmten, auf Dauer angelegten und durch den Willen des Stifters vorgegebenen Zweck zu erfüllen hat. Ihre rechtliche Grundlage findet die Stiftung in §§ 80 ff. BGB sowie in den jeweiligen Stiftungsgesetzen der Länder.

Voraussetzung für die Entstehung einer Stiftung ist gemäß § 80 BGB das Vorliegen eines **Stiftungsgeschäfts** sowie die staatliche **Anerkennung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde**.

Das **Stiftungsgeschäft** kann als Rechtsgeschäft unter Lebenden, aber auch als Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) ausgestaltet sein. Im Stiftungsgeschäft erklärt der Stifter seinen Willen, eine Stiftung errichten zu wollen. Der notwendige Inhalt des Stiftungsgeschäfts bestimmt sich nach § 81 BGB. Danach muss es die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zwecks zu widmen. Die nähere Ausgestaltung der Stiftung wird in der **Stiftungssatzung**, die Bestandteil des Stiftungsgeschäfts ist, geregelt.

Dieses sind Bestimmungen über den Namen der Stiftung, den Sitz der Stiftung, den Zweck der Stiftung, das Vermögen der Stiftung, die Bildung des Vorstands der Stiftung.

Als selbstständige juristische Person entsteht die Stiftung erst mit der **Anerkennung** durch die **zuständige Stiftungsbehörde**. Zuständig ist in Nordrhein-Westfalen jeweils die Bezirksregierung, in deren Bezirk die zu gründende Stiftung ihren Sitz haben soll.

Die vorliegende Broschüre befasst sich im Wesentlichen mit den **selbstständigen Stiftungen**, d. h. den rechtsfähigen Stiftungen des privaten Rechts. Besondere Erscheinungsformen dieser Stiftungen sind insbesondere kirchliche Stiftungen, privatnützige Stiftungen und Bürgerstiftungen.

Kirchliche Stiftungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie ganz oder zumindest überwiegend kirchlichen Zwecken dienen und nach innerkirchlichen Regelungen oder nach dem Willen des Stifters von der Kirche beaufsichtigt werden.

Unter ausschließlich oder überwiegend **privatnützigen** (nicht gemeinnützigen) **Stiftungen** versteht man Familienstiftungen oder unternehmensverbundene Stiftungen.

An Bedeutung gewinnen auch die sogenannten **Bürgerstiftungen**, die die Ortsverbundenheit von Bürgern im Interesse sich neu herausbildender Gemeinschaftsaufgaben nutzen. Sie operieren örtlich oder regional und profitieren insbesondere vom finanziellen, aber auch ehrenamtlichen Engagement und den Ideen der Bürger für die örtlichen Interessen und führen dieses Potential mit der Finanzkraft der ortsansässigen Wirtschaftsunternehmen zusammen. Sie ermöglichen den Bürgern, sich selbst Ziele zu setzen und diese eigenverantwortlich zu verwirklichen. Gleichzeitig erlauben sie den engagierten Unternehmen, sich öffentlichkeitswirksam zu profilieren. Das besondere Kennzeichen dieser Stiftung ist die Beteiligung vieler Bürger durch Zustiftungen/ Spenden bzw. durch das Mitwirken in einem Organ sowie die Widmung einzelner Vermögensteile für klar umrissene Zwecke, für die sich der speziell interessierte Bürger gezielt engagieren kann.

Der Stiftungszweck

Das eigentliche Wesen der Stiftung wird durch den Stiftungszweck bestimmt. Der Stiftungszweck charakterisiert eine Stiftung, er spiegelt den Willen des Stifters wider, er gibt die Richtung vor, in die die Stiftung wirken soll. In Deutschland gilt das Prinzip der sog. „**Allzweckstiftung**“. Danach können Stiftungen für jeden denkbaren Zweck errichtet werden, der nicht den geltenden Gesetzen sowie dem Gemeinwohl entgegensteht.

In den **früheren Jahrhunderten** lagen die Stiftungszwecke vorrangig im sozialen Bereich (z. B. Unterhaltung von Krankenhäusern, von Waisenhäusern, Unterstützung von Bedürftigen und Armen). Daneben existierten eine Vielzahl kirchlicher Stiftungen, die die theologische Ausbildung förderten sowie Familienstiftungen zur Unterstützung eigener Familienangehöriger.

Heute verfolgen Stiftungen daneben auch Zwecke, die z. B. in der Förderung von Kunst und Kultur, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung sowie der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe liegen. Damit verfolgen auch neue Stiftungen häufig die **besonders steuerbegünstigten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke** (näheres dazu unter „Stiftungen und Steuerrecht“, ab Seite 12).

Außerhalb der steuerbegünstigten Zwecke stehen dem Stifter jedoch auch eigennützige

Zweckverwirklichungen offen, z. B. im Rahmen von Familienstiftungen.

Der Ideenreichtum potentieller Stifter ist gefragt. Häufig entstehen Stiftungsgedanken aus dem persönlichen Umfeld des Stifters, sei es eine seltene Erkrankung in seiner Familie, die der Erforschung bedarf, sei es ein Interesse an kulturellem Austausch und Völkerverständigung oder eine neue Idee zum Abbau von Jugendarbeitslosigkeit oder eine zur Betreuung moderner Sozialwaisen. Auch die Förderung besonderer Talente durch Vergabe von Stipendien oder der Entwicklung innovativer Technologien im Sinne des Umweltschutzes sind denkbar.

In jedem Fall sollte der Stifter große Sorgfalt auf die Formulierung des Zweckes verwenden. **Denn Stiftungen sind auf ewig angelegt** und überdauern die Jahrhunderte, sofern nicht eine sogenannte Verbrauchsstiftung gegründet wird, die auch auf einen nur beschränkten Zeitraum von jedoch mindestens zehn Jahren angelegt sein kann. Ein allzu eng gefasster Stiftungszweck kann durch veränderte Verhältnisse überholt oder sogar unmöglich werden. Eine allgemein gehaltene Zweckbestimmung oder eine Bestimmung für den Fall, dass der vorrangige Zweck nicht mehr erfüllt werden kann, ist die beste Gewährleistung dafür, dass die Stiftung auch nach dem Ableben des Stifters noch lange in seinem Sinne tätig sein kann.

Info

Auszüge aus Bestimmungen alter Stiftungssatzungen:

... Überfluss in irgendwelchen Dingen bekommen. Wenn von den Kindern jemand, obwohl er gesund ist, seine Kochspeise nicht aufessen will oder unter den Tisch kippt oder sonst wie etwas an der Kost auszusetzen hat, soll er den ganzen Tag fasten und dazu noch verprügelt werden.

... Welt er sich auch aufhalten mag. Wenn aber männliche Familienmitglieder fehlen, dann sollen, damit diese Stiftung nicht etwa zu schnell untergehen, auch Mädchen oder Töchter nachrücken, auch wenn sie wie die männlichen Mitglieder in Windeln liegen und wimmern, so jedoch, dass zwei Töchter oder Mädchen an Stelle eines männlichen Mitgliedes zugleich nachrücken und von den nächstberechtigten Verwandten zu dieser Stiftung ernannt werden; und von jeder sollen drei Rosenkränze verrichtet und gebetet werden, und sie sollen davon (d. h. von der Stiftung) leben, und sie sollen zugleich spinnen und anderes tun, was die männlichen Mitglieder besonders bei den Studien nicht können, und zwar bis zu den Jahren voller Mannbarkeit. Wollen sie dann heiraten im Herrn gemäß dem ...

Das Stiftungsvermögen

Die Stiftung wird vom Stifter mit Vermögen ausgestattet. Der Stifter hat genau festzulegen, welches Vermögen er der Stiftung übertragen möchte.

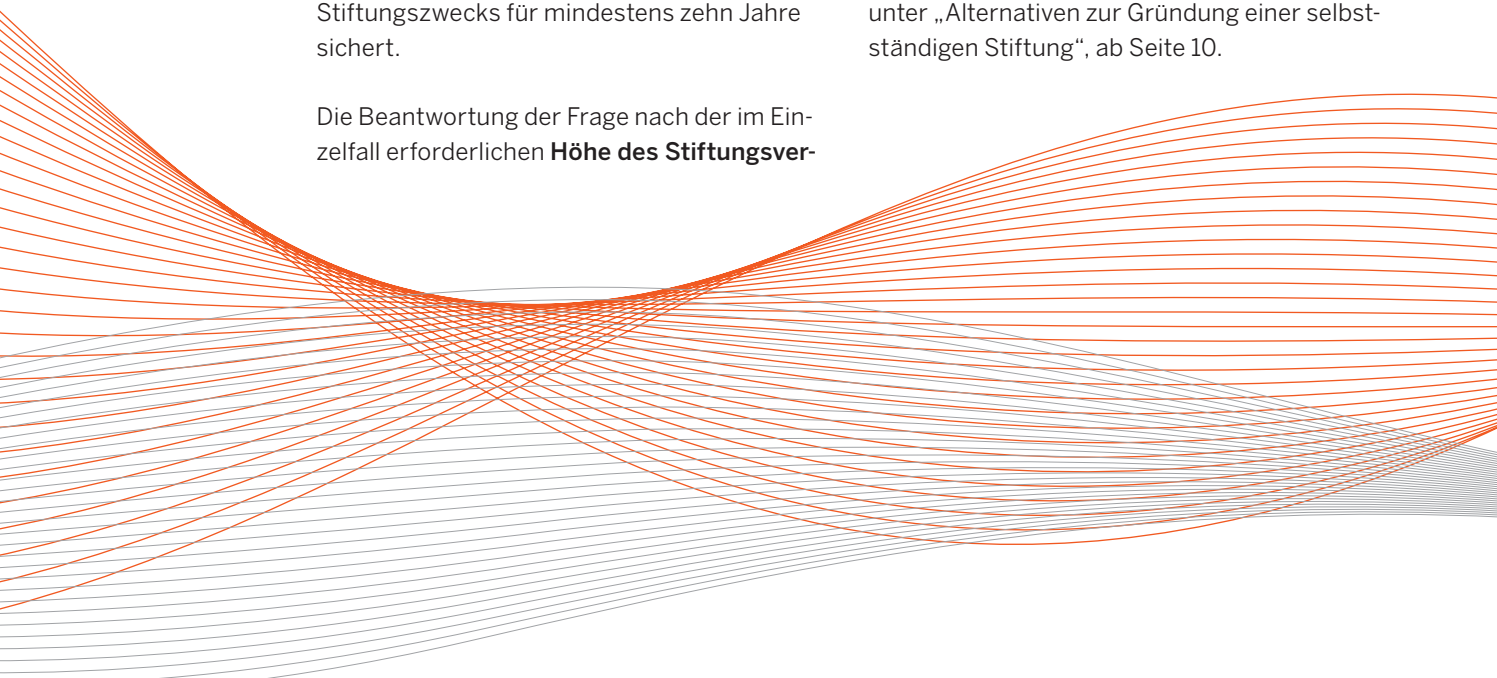
Die **Art des Vermögens** ist nicht festgelegt. In Betracht kommen neben Geldbeträgen auch Grundstücke, Wertpapiere, Beteiligungen, Patente, Lizenzen, Nießbrauch oder sonstige geldwerte Rechte. Auch Kunstgegenstände/Kunstsammlungen können Stiftungsvermögen sein. In diesen Fällen ist jedoch immer zusätzlich ertragbringendes Vermögen erforderlich, um damit das Kulturgut auf Dauer erhalten zu können.

Das Stiftungsvermögen stellt die materielle Grundlage für das Handeln der Stiftung dar. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten (**Grundsatz der Substanzerhaltung**). Lediglich die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen zur Realisierung des Stiftungszwecks eingesetzt werden. Das Stiftungsvermögen muss daher so bemessen sein, dass die aus ihm zu erzielenden Netto-Erträge die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleisten. Ausnahmsweise kann auch eine Verbrauchsstiftung gegründet werden, bei der das Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden kann. Die Voraussetzung dafür ist, dass das Vermögen die Erfüllung des Stiftungszwecks für mindestens zehn Jahre sichert.

Die Beantwortung der Frage nach der im Einzelfall erforderlichen **Höhe des Stiftungsver-**

mögens hängt also von dem mit der Stiftung verfolgten Zweck ab. Die Vergabe eines jährlichen Buchpreises kann verständlicherweise aus einem geringeren Kapital erwirtschaftet werden, als etwa die Errichtung eines Altenheimes. Bei dem derzeitigen niedrigen Zinsniveau mag ein Zinssatz von 1 v.H. als angemessen erachtet werden. Ein Kapital von beispielsweise 50.000 € erwirtschaftet lediglich 500 €. Daher ist ein Vermögen in vorgenannter Höhe gemeinhin auch als Anfangsvermögen mindestens zu erwarten.

Der Stifter muss sich des Stiftungsvermögens auf Dauer entäußern. Die Erhöhung des Stiftungsvermögens entweder bereits zu Lebzeiten des Stifters oder auch durch Verfügung von Todes wegen ist jederzeit möglich. Darüber hinaus kann das Stiftungsvermögen im Folgenden durch Zustiftungen Dritter erhöht werden. Hier kommen insbesondere Personen/Organisationen in Betracht, die dem gewählten Stiftungszweck nahe stehen, aber keine eigene Stiftung errichten möchten. Dazu und zu weiteren Alternativen zur Stiftungsgründung bei nicht ausreichender Kapitalausstattung siehe unter „Alternativen zur Gründung einer selbstständigen Stiftung“, ab Seite 10.



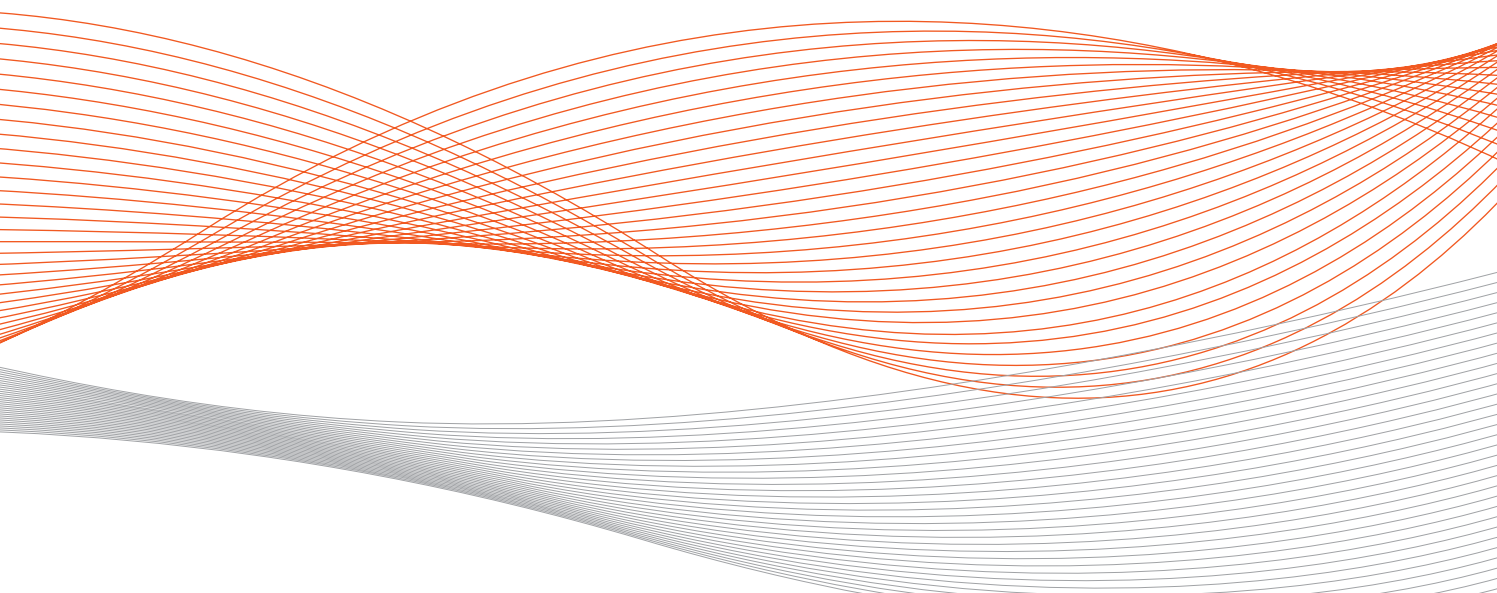
Die Organisation der Stiftung

Gesetzlich vorgeschriebenes Organ einer Stiftung ist der Vorstand. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Über diese gesetzliche Vorgabe hinaus, liegt die Ausgestaltung der Organisation einer Stiftung im Ermessen des Stifters. Neben einem Vorstand kommen als weitere Organe z. B. ein Kuratorium oder ein Beirat in Betracht, die in der Regel Aufsichtsfunktion über den Vorstand haben oder die Vergaberichtlinien der Stiftung festlegen. Durch eine entsprechende Organisation der Stiftung kann der Stifter auf Dauer den Einfluss seiner Ideen und Gedanken auf die Tätigkeit der Stiftung auch für die Zukunft sicherstellen. Die konkrete Ausgestaltung der Organisation sollte dabei vom Stiftungszweck, der Vermögensausstattung der Stiftung sowie von dem zu erwartenden Geschäftsgang abhängen. Danach richtet sich auch, ob die entsprechenden Organmitglieder nebenamtlich, hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig werden. Der Stifter hat die Freiheit, durch die Satzung zu bestimmen, ob er selbst bzw. Personen seines Vertrauens oder deren Nachkommen dem Vorstand bzw. einem anderen Stiftungs-

organ angehören. Er kann sich zu Lebzeiten die Bestellung des Vorstands vorbehalten, kann die Besetzung des Vorstands bzw. der eventuell daneben noch vorgesehenen Organe mit bestimmten Amtsinhabern (sogenannten geborenen Mitgliedern) vorsehen, die Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan von der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen abhängig machen oder die Bestellung einem Dritten oder einem anderen Organ der Stiftung übertragen. In jedem Fall ist festzulegen, wie die Bestellung der Stiftungsorgane zu erfolgen hat. Auch sollten Regelungen bezüglich der Vertretung, der Amtsdauer sowie der Beschlussfassung getroffen werden.

Die Kosten der Verwaltung sind auf jeden Fall so gering wie möglich zu halten und müssen stets in einem angemessenen Verhältnis zur Stiftungstätigkeit stehen.



Das Anerkennungsverfahren

Als selbstständige juristische Person entsteht die Stiftung erst durch die **staatliche Anerkennung**. In Nordrhein-Westfalen ist für die Anerkennung die **Bezirksregierung**, in deren **Bezirk die Stiftung ihren Sitz** haben soll, zuständig. Für Stiftungen mit Sitz im Regierungsbezirk Münster ist der Antrag unter folgender Adresse zu stellen:
Bezirksregierung Münster | Dezernat 21 |
Domplatz 1 - 3 | 48143 Münster
(siehe auch letzte Seite - Ansprechpartner)

Noch vor Stellung eines konkreten Antrags hat der potentielle Stifter die Möglichkeit, sich im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzungen insbesondere bezüglich der Formulierung von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung, der Ausgestaltung des Stiftungszwecks, des Umfangs der Vermögensausstattung sowie der Regelung der Organisation der Stiftung bei den **Mitarbeitern der Stiftungsbehörde** beraten zu lassen.

Der **Antrag auf Anerkennung** der Stiftung bedarf keiner besonderen Form. Ihm sind Entwürfe von Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sowie der Nachweis des Stiftungsvermögens beizufügen. Bei anderem als Geldvermögen empfiehlt es sich, einen Nachweis über die Ertragsfähigkeit bzw. eine Wertermittlung beizufügen. Die eingereichten **Entwürfe (einfach)** von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung werden aus stiftungsrechtlicher Sicht überprüft und eventuelle Änderungsvorschläge unterbreitet. Parallel dazu veranlasst die Bezirksregierung die Prüfung dieser Unterlagen durch die Oberfinanzdirektion unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit.

Diese Prüfungen dienen dazu, dem Stifter Hinweise für die rechtlich richtige und steuerlich optimale Ausgestaltung von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zu geben. Die nach dieser Beratung vom Stifter zu erstellenden **endgültigen Fassungen** des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung sind grundsätzlich in fünffacher Ausfertigung bei der oben angegebenen Adresse zur Anerkennung einzureichen.

Eine notarielle Beurkundung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Den Unterlagen ist ein geeigneter Vermögensnachweis beizulegen.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen wird die Anerkennung mit einer besonderen Urkunde ausgesprochen. Bei der Bezirksregierung Münster erfolgt die **Aushändigung der Anerkennungsurkunde auf Wunsch persönlich durch Herrn Regierungspräsidenten Prof. Dr. Reinhard Klenke** und unter Beteiligung der örtlichen Presse, sofern der Stifter damit einverstanden ist. Dadurch wird dem Stifter die Möglichkeit gegeben, sich erstmals mit seiner Stiftung der Öffentlichkeit vorzustellen und so möglicherweise erste Zustifter oder Spender auf sich aufmerksam zu machen.

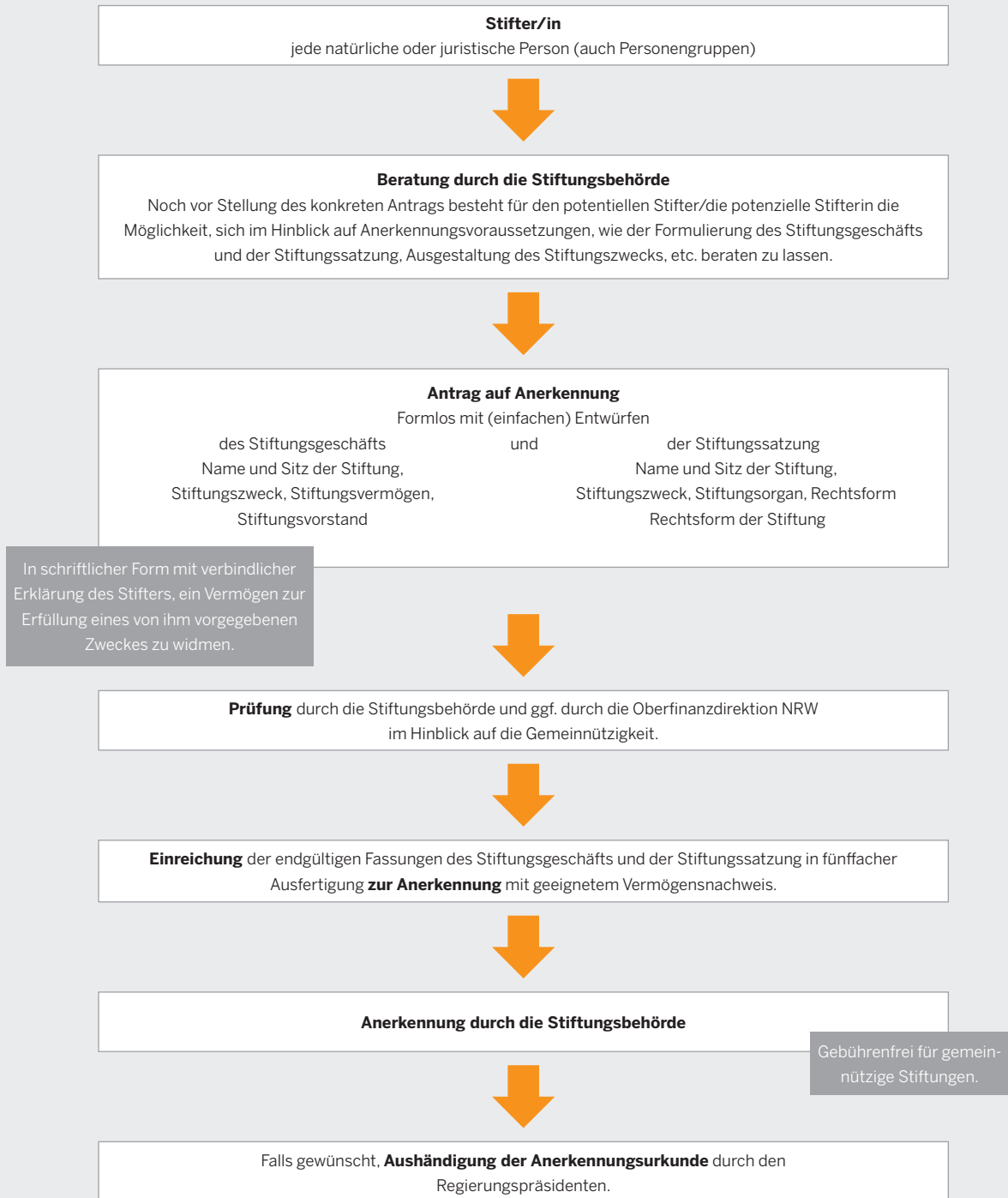
Im Rahmen der persönlichen Aushändigung hat der Stifter in die Möglichkeit, sich in das Stiftungsbuch der Bezirksregierung einzutragen. Die Anerkennung gemeinnütziger Stiftungen ist **gebührenfrei**.

In der Folgezeit übernimmt die Bezirksregierung die Aufgabe der Stiftungsaufsicht. Oberste Richtschnur für die Stiftungsaufsicht ist dabei der Wille des Stifters. Die Stiftungsaufsicht stellt sicher, dass der Stifterwille und die Bestimmungen der Satzung eingehalten sowie die Gesetze nicht verletzt werden. Die Stiftungsaufsicht ist eine reine Rechtsaufsicht, d.h. Zweckmäßigkeitserwägungen etwa bezüglich der Vermögensverwaltung oder der zweckentsprechenden Verwendung der Erträge werden im Rahmen der Stiftungsaufsicht nicht angestellt.

Alle selbstständigen Stiftungen werden in einem Stiftungsverzeichnis erfasst, das über das Internetangebot des Ministeriums für Inneres und Kommunales allgemein zugänglich ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen beschränkt sich der Eintrag auf den Stiftungsnamen, -sitz und -zweck sowie die Stiftungsanschrift als auch Stiftungsvertretung.

Ablauf der Gründung einer Stiftung

Info



Alternativen zur Gründung einer selbstständigen Stiftung

Reicht das zur Verfügung stehende Vermögen zur Gründung einer selbstständigen Stiftung nicht aus, so kommt unter Umständen die Gründung einer unselbstständigen Stiftung in Betracht.

Die **unselbstständige Stiftung** ist in den stiftungsrechtlichen Bestimmungen des BGB nicht geregelt. Sie entsteht, wenn der Stifter einer natürlichen oder juristischen Person Vermögensgegenstände überträgt mit der Maßgabe, aus den Erträgen bestimmte vom Stifter vorgegebene Zwecke zu verwirklichen. Das Vermögen geht in das Eigentum der empfangenden Person - dem sog. Treuhänder - über und ist von diesem als Sondervermögen vom übrigen Vermögen getrennt zu halten. Der Treuhänder erfüllt aus den Vermögenserträgen den vom Stifter vorgegebenen Stiftungszweck. D. h. neben dem auch hier erforderlichen Stiftungsgeschäft (Stiftungsvereinbarung) und der Stiftungssatzung muss zusätzlich eine Person gefunden werden, die sich bereit erklärt, das Vermögen treuhänderisch zu verwalten. Die unselbstständige Stiftung erfordert stets die Zustimmung des Treuhänders.

Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, bedarf keiner staatlichen Anerkennung und unterliegt demzufolge grundsätzlich nicht der staatlichen Aufsicht.

Eine unselbstständige Stiftung kann die gleichen Zwecke verfolgen wie eine selbstständige Stiftung. **Auch das Steuerrecht räumt beiden Formen die gleichen Rechte ein.**

Wer die Errichtung einer eigenen Stiftung scheut bzw. wem dieser Weg mangels ausreichender Kapitalausstattung nicht offen steht, der hat die Möglichkeit, bestehende Stiftungen finanziell zu unterstützen und zwar durch **Zustiftungen** oder durch eine **Spende** an eine Stiftung. Bei einer **Zustiftung** werden Vermögenswerte dem Stiftungsvermögen einer bestehenden Stiftung dauerhaft zugeführt. Die Zustiftung führt zu einer Erhöhung des Grundstockvermögens der Stiftung und mithin zu einer langfristigen Steigerung der der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Erträge. Wird einer bestehenden Stiftung demgegenüber ein Geldbetrag oder sonstiger Vermögensstock zur kurzfristigen Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks überwiesen, so liegt eine **Spende** vor. **Spenden** an eine Stiftung dürfen in voller Höhe für den Stiftungszweck verausgabt werden.

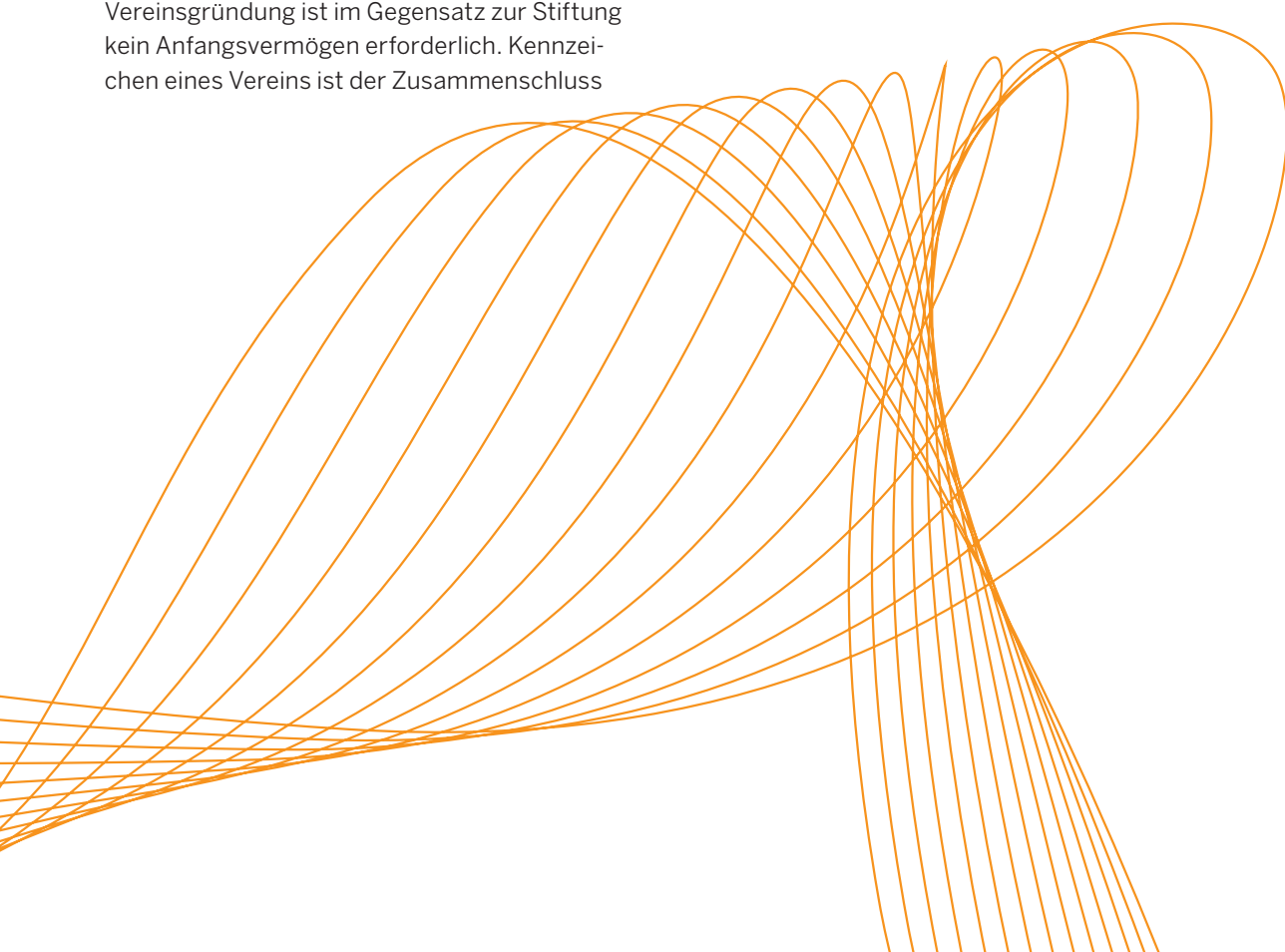


Sie erhöhen die Liquidität der Stiftung in dem Spendenjahr.

Ausnahmsweise können Spendenbeträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden. Bei der Stiftungserrichtung sollte bereits in der Stiftungssatzung die Möglichkeit von Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) eröffnet werden.

Als Alternative zur Gründung einer Stiftung bietet sich in einigen Fällen die Gründung eines **gemeinnützigen Vereins** an. Für die Vereinsgründung ist im Gegensatz zur Stiftung kein Anfangsvermögen erforderlich. Kennzeichen eines Vereins ist der Zusammenschluss

mehrerer Personen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen. Das Vereinsziel ist dabei nicht von dem Willen eines Einzelnen abhängig, sondern von der Mehrheit der Mitglieder. Die Gründung eines Vereins erfordert ebenfalls eine Satzung. Falls die weiteren formellen Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Verein beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen und erlangt dadurch seine Rechtsfähigkeit.



Stiftungen und Steuerrecht

Stiftungen, die nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sind gemäß § 51 der Abgabenordnung (AO, siehe Anhang) steuerbegünstigt.

Die Stiftung verfolgt **gemeinnützige Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Personenkreis, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, z. B. Zugehörigkeit zu einer Familie oder Belegschaft eines Unternehmens (vgl. § 52 AO - Anhang -). Zu den verschiedenen Förderzwecken gehören insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtwesens und des Sports. Eine Stiftung kann auch mehrere gemeinnützige Zwecke nebeneinander verfolgen.

Eine Stiftung verfolgt **mildtätige Zwecke** im Sinne des § 53 AO-Anhang-, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, hilfsbedürftige Personen selbstlos zu unterstützen. Dazu gehören zum einen Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind oder zum anderen Personen, die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit ist gegeben, wenn die Bezüge das Vierfache, beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen. Dabei muss eine gesonderte Prüfung der mildtätigen Körperschaft nicht mehr erfolgen, sofern die wirtschaftliche Bedürftigkeit der unterstützten

Person bereits durch eine andere amtliche Stelle geprüft wurde. Ist die Unterstützungsleistung derart, dass sie typischerweise nur hilfsbedürftigen Personen zukommt, so kann auf Antrag auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit verzichtet werden.

Eine Stiftung verfolgt **kirchliche Zwecke** im Sinne des § 54 AO -Anhang-, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern. Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht und die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten.

Die Steuervergünstigung wird gemäß § 59 AO gewährt, wenn sich **aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung** (Satzung im Sinne dieser Vorschrift) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 AO entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird. Nach § 60 Abs. 1 AO müssen bei einer gemeinnützigen Körperschaft die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen gegeben sind.

Für die Steuerbefreiung einer Stiftung ist es unbedingt notwendig, dass die Satzung

und die **tatsächliche Geschäftsführung** im Einklang stehen. Gemäß § 63 Abs. 1 AO muss die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung enthält.

Wenn die Stiftung eine Tätigkeit ausübt, die in der Satzung nicht vorgesehen ist, Mittel der Stiftung für satzungsfremde Zwecke verwendet oder die festgelegten Satzungszwecke nicht verfolgt werden, verstößt die tatsächliche Geschäftsführung gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen.

Die Ausstellung steuerlicher Spendenbescheinigungen ist ebenfalls Teil der tatsächlichen Geschäftsführung. Missbräuche auf diesem Gebiet, wie z. B. Ausstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen oder falscher Bescheinigungen sowie die Verwendung von Spenden für andere als die bescheinigten gemeinnützigen Zwecke, stellen einen Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit dar und führen zu einem Entzug der steuerlichen Vergünstigungen. Die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung obliegt dem jeweils örtlich zuständigen Finanzamt.

Info

Steuervorteile für Stifter und Spender

Aufwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer steuermindernd abgesetzt werden (vgl. § 10b EStG). Zuwendungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke (vg. §§ 52 bis 54 AO) können bis zur Höhe von 20 Prozent der Einkünfte des Spenders als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform der Organisation, welche die Zuwendungen erhält.

Außerdem können Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung auf Antrag im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Zeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR zusätzlich vom Stifter oder von Zustiftern steuerlich geltend gemacht werden; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, sogar bis zu 2.000.000 Euro. Die steuerliche Bevorzugung von Zustiftungen (Spenden in das Vermögen) gelten nicht, wenn in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung (Verbrauchsstiftung) gespendet wird. Diese richten sich nach den Vorschriften normaler Spenden (vgl. § 10b Abs. 1 EStG).

Steuerlich interessant ist das Stiften auch für Erben: Wer innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall einen Teil des Erbes einer gemeinnützigen Stiftung (als Zustiftung oder Spende) zuwendet, muss hierfür (ggfs. rückwirkend) keine Erbschaftsteuer zahlen.

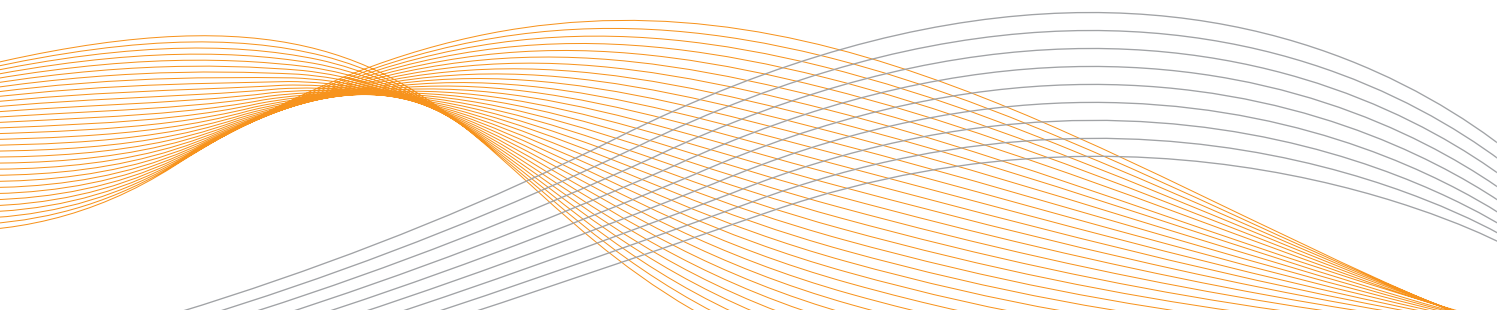
Anhang

- Muster für ein Stiftungsgeschäfts zu Lebzeiten
- Muster für ein Stiftungsgeschäft von Todes wegen
- Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen
- Muster einer Satzung einer unselbstständigen Stiftung ohne eigenes Entscheidungsgremium
- Muster einer Satzung einer unselbstständigen Stiftung mit eigenem Entscheidungsgremium
- Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 80 – 88, §§ 26 – 31a, 42 BGB)
- Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005
- Auszug aus der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO)

Hinweis:

Die Muster wurden im Oktober 2013 überarbeitet, Sie sind lediglich als Hilfestellung und Anregung zu verstehen. In keinem Fall sollten Sie den Mustertext in seiner jetzigen Form übernehmen, sondern jeweils an die konkreten Umstände anpassen. Es gibt Zweckmäßigkeitsfragen, die unterschiedlich beantwortet werden können.

Alle im folgenden abgedruckten Muster finden Sie auch zum herunterladen über unseren Internet-Auftritt: www.brms.nrw.de



Muster für ein Stiftungsgeschäft zu Lebzeiten ¹⁾

Stiftungsgeschäft

Wir/Ich, die Unterzeichnerin/der Unterzeichner, errichte(n) hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 40) als selbstständige Stiftung im Sinne des § 2 StiftG NRW i.V.m. den §§ 80 (2) und 81 (1) BGB die

„.....- Stiftung“

mit Sitz in

Die Stiftung soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke (nichtverfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung soll sein

Als Anfangsvermögen sichere ich/sichern wir der Stiftung Euro (in Worten: Euro) zu, und zwar in der Weise, dass ich/wir jeweils die im Folgenden einzeln aufgeführten Beträge entrichte(n):

(Stifterin/Stifter) Euro

(Stifterin/Stifter) Euro

(Stifterin/Stifter) Euro

Darüber hinaus übertrage(n) ich/wir ihr das Eigentum an

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

Die Stiftung soll durch einen Vorstand sowie durch ein Kuratorium verwaltet werden.²⁾

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

.....

Dem ersten Kuratorium sollen folgende Personen angehören:

.....

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

....., den

.....
 Stifterin/Stifter Stifterin/Stifter

Anmerkung:

1) Das Stiftungsgeschäft muss mindestens die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen.

2) Möglich wäre auch die Mindest- bzw. Höchstgrenze des Stiftungsorgans an dieser Stelle zu regeln.

Muster für ein Testament / Stiftungsgeschäft von Todes wegen

Vorname Name

Anschrift

Testament/Stiftungsgeschäft¹⁾²⁾³⁾

Ich, *Vorname Name*, bestimme zu meiner Alleinerbin/Erbin⁴⁾ die hiermit errichtete

Name der Stiftung

mit Sitz in

Diese soll als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts nach dem Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 40) anerkannt werden.

Zweck der Stiftung soll sein.

Mein Nachlass⁵⁾ besteht im Wesentlichen aus

.....,
.....

Zu Lasten meines Erbes setze ich folgende Vermächtnisse aus:

.....

Die Stiftung soll durch einen Vorstand verwaltet werden.

Als ersten Vorstand bestelle ich folgende Persönlichkeiten:

1. (*Vorname Name, Anschrift*),
2. (*Vorname Name, Anschrift*),
3. (*Vorname Name, Anschrift*).

Steht einer dieser Persönlichkeiten nicht mehr zur Verfügung⁶⁾, so sollen die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam und im Benehmen mit dem Testamentsvollstrecker eine andere geeignete Persönlichkeit bestellen.

Die Stiftung soll nachfolgende Satzung enthalten, die Bestandteil dieses Testamentes/ Stiftungsgeschäftes ist. Die Stiftungssatzung kann die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Änderungen erfahren.

Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker⁷⁾ bestelle ich (*Vorname, Name, Anschrift*).

Der Testamentsvollstrecker soll im Benehmen mit den von mir bestellten Vorstandsmitgliedern das Verfahren zur Anerkennung der Stiftung betreiben und zur konstituierenden Sitzung des Stiftungsvorstandes einladen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anmerkung:

- 1) Eine Stiftung von Todes wegen kann durch Testament oder Erbvertrag errichtet und dabei zum Erben oder Vermächtnisnehmer werden. Bei privatschriftlicher Errichtung ist eine handschriftliche Abfassung des Stiftungsgeschäftes als auch der Stiftungssatzung mit Datum und Ortsangabe sowie darunter gesetzter Unterschrift (Vor- und Zuname ggf. Geburtsname) unerlässlich.
- 2) Das Stiftungsgeschäft muss mindestens die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen.
- 3) Der Stifter kann die Errichtung einer Stiftung in der letztwilligen Verfügung auch einem Erben, Vermächtnisnehmer oder Testamentsvollstrecker aufgeben, die diese Anordnung nicht widerrufen können; sie haben die Stiftung dann auflagengemäß durch Stiftungsgeschäft „unter Lebenden“ zu errichten.
- 4) Die Bezeichnung richtet sich nach der Erbeinsetzung.
- 5) Die erforderlichen Vermögenszuwendungen sollte durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis erfolgen und so bemessen sein, dass eine sinnvolle Stiftungstätigkeit allein mit den Erträgen des Vermögens (nach Abzug der Verwaltungskosten einschl. aller Vergütungen) erwartet werden kann, ausnahmsweise bei Verbrauchsstiftungen auch mit dem Vermögen selbst. Bei einem Stiftungsvermögen von weniger als 50.000 Euro wird i. d. R. eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes mit den Erträgen nicht möglich sein, so dass auch die Anerkennung einer solchen Stiftung nicht vertretbar erscheint. Je nach Zweck und zu erwartendem Verwaltungsaufwand der Stiftung kann auch ein weitaus höheres Vermögen erforderlich sein.
- 6) Es sollte auch der Fall geregelt sein, dass einer der Bestellten vor Anerkennung der Stiftung wegfällt oder das Amt nicht annimmt.
- 7) Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers wird sich regelmäßig empfehlen, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Muster einer Stiftungssatzung mit Anmerkungen

Stiftungssatzung Präambel¹⁾

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen –Stiftung.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in

Anmerkung:

- 1) In einer kurzen Präambel können die Stifter den Anlaß und die Motive für die Errichtung der Stiftung beschreiben. Diese Formulierungen können für die spätere Auslegung des Stifterwillens eine wertvolle Hilfe darstellen.

§ 2

Gemeinnütziger - mildtätiger - kirchlicher Zweck¹⁾

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nichtverfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck^{2) 3)} der Stiftung ist
(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtwesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).
- (3) Der Stiftungszweck²⁾ wird verwirklicht insbesondere durch
(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Preisverleihungen, Vergabe von Stipendien, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder- und Jugendheimes, Altenheimes oder Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).^{4) 5)}
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.⁶⁾ Die Stifterin/ Der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.⁷⁾

Nur bei Sparkassenstiftungen:

- (6) Dem Gewährträger/Träger der Sparkasse und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugewendet werden.

Anmerkung:

1) Erforderlich, wenn Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen (vgl. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung [AO]).

2) Die Satzungszwecke (§ 2 Abs. 2) und die Art ihrer Verwirklichung (§ 2 Abs. 3) müssen in der Satzung so konkret umschrieben sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung gegeben sind (vgl. § 60 Abs. 1 AO). Ein Hinweis in der Satzung auf außerhalb der Satzung festgelegte Richtlinien oder spätere Beschlüsse des Vorstandes der Stiftung über die Art der Zweckverwirklichung genügt nicht.

3) Eine steuerbegünstigte Körperschaft muss ihre Zwecke grundsätzlich unmittelbar verfolgen (§ 57 AO). Dies kann einerseits durch die eigene Tätigkeit der Körperschaft selbst oder durch die Tätigkeit einer Hilfsperson nach § 57 Abs. 1 S. 2 AO erfolgen, deren Wirken der Körperschaft wie eigenes Wirken zuzurechnen ist (vgl. Anmerkung 4). Durch die bloße Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften werden allenfalls mittelbar steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht. Als Ausnahme vom Gebot der Unmittelbarkeit ist es aber unschädlich, wenn die Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft (§ 58 Nr. 1 AO). Dies muss allerdings ausdrücklich als Zweck in der Satzung festgelegt sein.

In diesem Fall ist § 2 Abs. 2 der Satzung wie folgt zu fassen:

„(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für – den – die – das (Bezeichnung einer bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts) zur Verwirklichung – seiner – ihrer steuerbegünstigter Zwecke
oder

„(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur (z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen) durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

Ist nach § 58 Nr. 1 AO die Mittelbeschaffung Satzungszweck, kann die Stiftung ihre Satzungszwecke daneben auch unmittelbar selbst verwirklichen. Die unmittelbare Zweckverwirklichung muss sich konkret aus der Satzung ergeben. Eine entsprechende Formulierung könnte etwa wie folgt lauten:

„Daneben kann die Stiftung die in Absatz ... genannten Zwecke/den Zweck der Förderung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch ... (Hier sind konkrete Beispiele für Maßnahmen der unmittelbaren Zweckverwirklichung aufzuführen; Hinweis auf § 2 Abs. 3)“

Anmerkung zu § 2:

- 4) Falls die Stiftung den Satzungszweck ganz oder teilweise durch eine Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen lassen will, ist in § 2 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

„Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.“

- 5) Bei Satzungszwecken, die geeignet sind, auch die dem Stifterunternehmen nahestehenden Personen zu fördern (z. B. Studien- oder Berufsausbildung), ist zur Sicherstellung der Förderung der Allgemeinheit folgende Satzungsbestimmung aufzunehmen:

„Die jährlichen Leistungen müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern des Stifterunternehmens oder deren Angehörigen zugute kommen.“

- 6) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.

- 7) Eine Ausnahme des Verbots von Zuwendungen an den Stifter bzw. seine Angehörigen lässt § 58 Nr. 6 AO zu. Danach kann bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwendet werden, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Dies bedarf einer entsprechenden Regelung in der Satzung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft - besteht aus folgenden Gegenständen:
.....¹⁾
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.²⁾ Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Folgende Vermögensgegenstände dürfen nicht veräußert werden:

Anmerkung:

1) Die Stifterin/Der Stifter kann in die Satzung besondere Bestimmungen über bestimmte Anlageformen, z. B. Aktien, Fonds, aufnehmen und insoweit eine Höchstgrenze festlegen.

2) Ausnahmsweise kann im Falle der Gründung einer Verbrauchsstiftung das Vermögen auch als verbrauchbar definiert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (gegebenenfalls: und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.¹⁾

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

Anmerkung:

- 1) Sofern die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten sollen, kann folgende Bestimmung aufgenommen werden: „Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden kann. Sie erhalten ferner Ersatz ihrer Reisekosten in Höhe der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen.“ (vgl. § 8 Abs. 4 und analog dazu § 11 Abs. 4 der Mustersatzung)

§ 6

Organe der Stiftung¹⁾

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) das Kuratorium.^{2) 3)}

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Ein/e evtl. bestellte/r Geschäftsführerin/Geschäftsführer darf nicht Mitglied eines Stiftungsorgans sein.

(2) Die Mitglieder der einzelnen Stiftungsorgane sowie ein/e eventuell bestellte/r Geschäftsführerin/Geschäftsführer haften der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 720,- Euro jährlich nicht übersteigt.⁴⁾

Anmerkung:

1) Bei kleineren Stiftungen reicht es aus, nur den Vorstand als Organ vorzusehen.

2) Insbesondere bei größeren Stiftungen empfiehlt es sich, neben dem Vorstand als weiteres Organ ein Kuratorium vorzusehen, um stiftungsintern eine Kontrolle der sachgerechten, sparsamen und wirtschaftlichen Verwirklichung der Stiftungszwecke zu gewährleisten. Nach dem BGB muss die Stiftung aber nur einen Vorstand haben.

3) Zusätzlich kann ein Gremium in der Satzung verankert werden, das keine Entscheidungsbefugnisse hat und damit nicht zu den Stiftungsorganen gehört, diese aber berät (z. B. Beirat, Stiftungsrat).

4) Falls in der Satzung eine Vergütung, die über die in § 31a Abs. 1 BGB bezeichnete Höhe hinausgeht, bestimmt wird, so haften der Vorstand oder andere Vertreter auch für leichte Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens und höchstens Personen.¹⁾ Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin/den Stifter. Die Stifterin/Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes.²⁾ Solange wie sie/er Vorsitzende/r des Vorstandes ist, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte lediglich deren/dessen Vertreter/in. Nach ihrem/seinem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte zusätzlich die Vorsitzende/den Vorsitzenden.³⁾ Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt Jahre.⁴⁾ Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des Kuratoriums kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.

Anmerkung:

- 1) Der Stiftungsvorstand sollte im Interesse der Effizienz nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen. Ein nach BGB an sich zulässiger Einpersonen-Stiftungsvorstand ist wegen des Vertretungsproblems nicht zu empfehlen.
- 2) Die Stifterin/Der Stifter kann sich in der Satzung auch auf Zeit zur/zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen, z. B. bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Sie/Er kann den Vorsitz jederzeit niederlegen und auf die Mitgliedschaft im Vorstand verzichten.
- 3) Bestimmt werden kann auch, dass anstelle der Stifterin/des Stifters das Kuratorium die Mitglieder des Vorstandes bestellt.
- 4) Möglich ist es auch, unterschiedliche Amtszeiten für die ersten Mitglieder festzulegen, um ihr gleichzeitiges Ausscheiden zu vermeiden, ebenso die Festlegung einer Altersgrenze für Berufung und/oder Ausscheiden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.¹⁾
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

Anmerkung:

1) Ggf. können In-Sich-Geschäfte gem. § 181 BGB für zulässig erklärt werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.¹⁾

Anmerkung:

- 1) Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihr/ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens und höchstens Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin/vom Stifter bestellt.¹⁾
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.²⁾
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt ... Jahre. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

Anmerkung:

- 1) Es kann auch bestimmt werden, dass bestimmte Funktions- oder Amtsträger oder von bestimmten Institutionen benannte Vertreter Mitglieder des Kuratoriums sein sollen. Zuvor ist zu klären, ob dazu eine Bereitschaft besteht.
- 2) Sofern nicht die Stifterin/der Stifter Vorsitzende/Vorsitzender oder sonstiges Mitglied des Vorstandes ist, kann sie/er zur/zum Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt werden oder dessen sonstiges Mitglied sein. Ihr/Sein Vorsitz im Kuratorium kommt in Betracht, wenn sie/er sich nicht selbst mit der Verwaltung der Stiftung belasten, sondern nur die Kontrolle über den Vorstand (mit) ausüben möchte.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.¹⁾
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

Anmerkung:

- 1) Es können auch Aufgaben der Stiftungsverwaltung dem Kuratorium zugewiesen werden, z. B. Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Vorstandes.

§ 12

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht Anderes bestimmt.¹⁾ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

Anmerkung:

- 1) Es kann auch bestimmt werden, dass die/der Stifterin/Stifter als Vorsitzende/r bzw. sonstiges Mitglied des Vorstandes oder Kuratoriums ein Veto-recht in Bezug auf Beschlüsse dieser Organe hat oder dass sie/er, sofern sie/er nicht im Vorstand oder Kuratorium vertreten ist, vor Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten anzuhören ist. Davon ist jedoch eher abzuraten, weil damit „demokratische“ Mehrheitsbeschlüsse behindert und die Organe in ihrer Effektivität beeinträchtigt werden könnten.

Will die Stifterin/der Stifter sich umfassende Entscheidungsbefugnisse sichern, kann sie/er auf ein Kuratorium zu ihren/seinen Lebzeiten verzichten und dieses nur für spätere Zeiten vorsehen.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Der Beschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung mitzuteilen.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen.¹⁾ Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums und bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Anmerkung:

- 1) Es kann geregelt werden, welcher bestimmte steuerbegünstigte Zweck als neuer Zweck bestimmt werden darf. Die Stifterin/Der Stifter kann sich zu ihren/seinen Lebzeiten in der Satzung das alleinige Bestimmungsrecht über eine Zweckänderung vorbehalten oder sich ein Vetorecht gegen einen Zweckänderungsbeschluss von Vorstand und Kuratorium einräumen; dies könnte allerdings zu Beeinträchtigungen der „inneren Demokratie“ und Unabhängigkeit der Stiftung führen.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

- a) an - den - die - das (Bezeichnung einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks¹⁾; z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in).

Nur bei Sparkassenstiftungen:

Ergänzung der vorstehenden Alternative a) (wenn als Vermögensempfänger der Gewährträger/Träger der Sparkasse benannt wird) oder in allen Fällen der Alternative b) um die folgende Satzungsbestimmung:

„Dem Gewährträger/Träger der Sparkasse und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben oder zugewendet werden.“

§ 16 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Anmerkung:

- 1) Ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck ist auch dann gegeben, wenn das Vermögen im Sinne des Satzungszwecks der Stiftung verwendet werden soll. Formulierungsempfehlung: „.... zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.“

§ 17

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.¹⁾ Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.²⁾ Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

Anmerkung:

1) Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 137 der Abgabenordnung für alle Stiftungen mit steuerbegünstigten Zwecken.

2) Bei kirchlichen Stiftungen ist anstelle der staatlichen Aufsichtsbehörde die aufsichtsführende Kirchenbehörde zu nennen. Nachrichtlich aufzunehmen ist an dieser Stelle: „Änderungen der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss zu einer neuen Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksregierung.“

§ 19

In Krafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Aushändigung bzw. der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Muster einer Stiftungsvereinbarung zur Errichtung einer unselbständigen Stiftung unter Lebenden

Stiftungsvereinbarung

Hierdurch errichte ich (*Name, Vorname*)¹⁾ als unselbstständige Stiftung die

„..... - Stiftung“

Zweck der Stiftung ist

Aus diesem Anlass übertrage ich Euro auf als treuhänderisches Eigentum mit dem Auftrag, dieses Vermögen in seinem Wert zu erhalten und seine Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dabei sind die in nachstehender Satzung zusammengefassten Regeln zu befolgen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Ich nehme als Treuhänder die vorstehende Stiftung an und verpflichte mich, den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anmerkung:

1) Der unselbständigen Stiftung liegt ein vertragliches Schuldverhältnis zugrunde, so dass Stifter und Träger nicht identisch sein können bzw. der Stifter sich nicht selbst zum Träger ernennen kann.

Muster einer Stiftungsvereinbarung zur Errichtung einer unselbständigen Stiftung ohne eigenes Entscheidungsgremium

Stiftungsvereinbarung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung mit Sitz in in der Verwaltung des

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Ergänzungen:

Variante 1

Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

Variante 2

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für den/die/das (Bezeichnung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) zur Verwirklichung seiner/ihrer steuerbegünstigten Zwecke oder für den/die/das (Bezeichnung einer Körperschaft öffentlichen Rechts) zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

Variante 3

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem (Anfangs-)Vermögen von Euro ausgestattet.
- (2) Die Stiftung ist ferner Testamentserbe. Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile die jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Treuhandverwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Treuhänder fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 6

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

Satzungsänderungen der Stiftung können der Stifter und der Treuhänder einstimmig beschließen. Nach dem Tod des Stifters sind solche Maßnahmen nur noch möglich, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht mehr verwirklicht werden kann. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der zu liegen.

§ 7

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse oder Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Muster einer Stiftungsvereinbarung zur Errichtung einer unselbständigen Stiftung mit eigenem Entscheidungsgremium

Stiftungsvereinbarung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung mit Sitz in in der Verwaltung des

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Ergänzungen:

Variante 1

Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

Variante 2

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für den/die/das (Bezeichnung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) zur Verwirklichung seiner / ihrer steuerbegünstigten Zwecke oder für den/die/das (Bezeichnung einer Körperschaft öffentlichen Rechts) zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

Variante 3

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3**Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem (Anfangs-)Vermögen von Euro ausgestattet.
- (2) Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.

Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile die jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:
 - der Stifter oder eine von ihm benannte Person
- (2) Die geborenen Mitglieder können aus dem Kreis der weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von kooptieren.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (und seinen Stellvertreter).
- (4) Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolge von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 6**Aufgaben, Beschlussfassung**

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. (Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters).

- (4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Hat sich das Kuratoriumsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung (Ablehnung).

§ 7

Treuhandverwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Treuhänder und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der zu liegen.

§ 9

Auflösung der Stiftung

Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Auszug

§ 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

- (1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.
- (2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.
- (3) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

§ 81 Stiftungsgeschäft

- (1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen, das auch zum Verbrauch bestimmt werden kann. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über
 1. den Namen der Stiftung,
 2. den Sitz der Stiftung,
 3. den Zweck der Stiftung,
 4. das Vermögen der Stiftung,
 5. die Bildung des Vorstands der Stiftung.
 Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen des Satzes 3 nicht und ist der Stifter verstorben, findet § 83 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (2) Bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat.

§ 82 Übertragungspflicht des Stifters

Wird die Stiftung als rechtsfähig anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 83 Stiftung von Todes wegen

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlassgericht dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung mitzuteilen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker beantragt wird. Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.

§ 84 Anerkennung nach Tod des Stifters

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

§ 85 Stiftungsverfassung

Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ 86 Anwendung des Vereinsrechts

Die Vorschriften der §§ 26 und 27 Absatz 3 und der §§ 28 bis 31a und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 3 und des § 28 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ 87 Zweckänderung; Aufhebung

- (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.
- (2) Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.
- (3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

§ 88 Vermögensanfall

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

§ 26 Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.¹⁾

§ 28 Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 30 Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Anmerkung:

1) § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB tritt ab dem 01. Januar 2015 in Kraft

§ 42 Insolvenz

- (1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

§ 2 Anerkennungsverfahren

Zur Entstehung einer Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist deren Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 und 2 BGB erforderlich.

§ 3 Statusklärung in Zweifelsfällen

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt, oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, so entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

2. Abschnitt Verwaltung der Stiftung

§ 4 Grundsätze

- (1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Stiftungssatzung oder - hilfsweise - des mutmaßlichen Willens der Stifterin oder des Stifters erfordert.
- (2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Wille der Stifterin oder des Stifters auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

§ 5 Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung

- (1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (2) Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane
 1. wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist,
 2. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.

Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluss und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen ist die neue Stiftung anerkannt.

3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 6 Grundsätze

- (1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen (§ 13 Abs. 2) jedoch nur nach Maßgabe des § 14.
- (2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Willen der Stifterin oder des Stifters beachten und die Tätigkeit der Stiftung im Einklang mit Recht und Gesetz steht.
- (3) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung nicht gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

§ 7 Unterrichtung und Prüfung

- (1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.
- (2) Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, die Übernahme von Bürgschaften und diesen ähnliche Rechtsgeschäfte sind der Stiftungsbehörde vier Wochen vor Abschluss des Rechtsgeschäftes schriftlich anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme zusammen mit vorhandenen Belastungen insgesamt dreißig vom Hundert des Stiftungsvermögens übersteigt. Das Innenministerium kann weitere Ausnahmen von der Anzeigepflichtung zulassen.
- (3) Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

§ 8 Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

- (1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.
- (3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.
- (2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.
- (3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den §§ 7, 8 und 9 Abs.1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

§ 10 Zweckänderung, Aufhebung

Eine Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde ist nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 87 BGB zulässig.

§ 11 Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Dies gilt nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

4. Abschnitt Auskunft zu Stiftungen

§ 12 Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

- (1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis erfasst, welches nur über das Internet zugänglich ist.
- (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen
 1. der Name der Stiftung,
 2. der Sitz der Stiftung,
 3. die Zwecke der Stiftung,
 4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
 5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
 6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung,
 7. die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 bis 5 sind der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.
- (4) Die Stiftungsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

- (5) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.

5. Abschnitt Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen

§ 13 Begriffsbestimmung

- (1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die
- a) von einer Kirche oder einer einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder
 - b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.
- (2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind bürgerlich-rechtliche Stiftungen, die
- a) von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet sind und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder
 - b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (3) Für die Statusklärung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.
- (4) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis (§ 12) erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung und der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (5) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts finden auf sie keine Anwendung. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortung zu treffen. Maßnahmen nach § 87 BGB ergehen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. Die hierzu erlassenen Bestimmungen in kirchlichen Stiftungsordnungen werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.
- (6) Über eine Satzungsänderung gemäß § 5 Abs. 1 ist die zuständige kirchliche Behörde zu unterrichten. Eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

6. Abschnitt Zuständigkeiten

§ 15 Zuständige Behörden

- (1) Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW.
- (2) Stiftungsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Diesen obliegt auch die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses und die Ausstellung der Vertretungsbescheinigungen (§ 12). Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

- (3) Die Anerkennung einer Stiftung, an der der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Bundes- bzw. Landesregierung oder oberster Bundes- bzw. Landesbehörden unterliegt, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt werden soll, ist dem Innenministerium vorbehalten. Entsprechendes gilt für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 3 und §§ 8 bis 11 in Bezug auf Stiftungen, an denen eine dieser Körperschaften oder Anstalten als Stifterin oder Zustifterin beteiligt ist. Das Innenministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen. Es ist ermächtigt, Befugnisse nach Satz 1 oder 2 den Stiftungsbehörden durch Rechtsverordnung zu übertragen.
- (4) Anträge auf Anerkennung, Genehmigung sowie Anzeigen können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (5) Über den Antrag auf Anerkennung bzw. Genehmigung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Behörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Auszug aus der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO)¹⁾

Steuerbegünstigte Zwecke

§ 51 Allgemeines

- (1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.
- (2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.
- (3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 2. die Förderung der Religion;
 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegssopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte

Anmerkung:

1) Berücksichtigt sind bereits die Änderungen auf Grund des Gesetzes des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) vom 21. März 2013.

und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;

11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindegeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.
- (2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

- (1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
 1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
 2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
 3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
 5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
- (3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 Unmittelbarkeit

- (1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.
- (2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden,
4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
6. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
8. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
9. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
10. eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet. Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3.

§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60 Anforderungen an die Satzung

- (1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.
- (2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

- (1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.
- (2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt
 1. auf Antrag der Körperschaft oder
 2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.
- (3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.
- (4) Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.
- (5) Materielle Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit können mit Wirkung ab dem Kalenderjahr beseitigt werden, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt. § 176 gilt entsprechend, außer es sind Kalenderjahre zu ändern, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung

- (1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.
- (2) (weggefallen)
- (3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 62 Rücklagen und Vermögensbildung

- (1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise
 1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;
 2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;
 3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung

und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;

4. einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert.
- (2) Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen. Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.
- (3) Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5:
 1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;
 2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
 3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
 4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.
- (4) Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

- (1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.
- (2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.
- (3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (4) Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen.
- (5) Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn
 1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
 2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.
 Die Frist ist taggenau zu berechnen.

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- (1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.
- (2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.
- (3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine

Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

- (4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.
- (5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.
- (6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 Prozent der Einnahmen zugrunde gelegt werden:
 1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
 2. Totalisatorbetriebe,
 3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

§ 65 Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 66 Wohlfahrtspflege

- (1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dient.
- (2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.
- (3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

§ 68 Einzelne Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind auch:

1.
 - a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),
 - b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
2.
 - a) landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,
 - b) andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien,

wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körper-

- schaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,
3. a) Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,
 - b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und
 - c) Integrationsprojekte im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind,
 4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Blindenfürsorge und zur Durchführung der Fürsorge für Körperbehinderte unterhalten werden,
 5. Einrichtungen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe,
 6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,
 7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,
 8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren,
 9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Steuerrecht sowie der Anwendungserlass zur AO sind der Broschüre des Finanzministeriums NRW „Vereine & Steuern“ zu entnehmen. Herausgeber: Finanzministerium des Landes NRW - Presse- und Informationsreferat -, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf (Telefon: 0211/4972-0).

Impressum

Herausgeber: Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
Tel. 0251/411-0
Fax 0251/411-82525
www.bezirksregierung-muenster.de

Ansprechpartner/innen: Stiftungsbehörde
Dezernat 21

Martina Schmidt
Tel. 0251/411-1484
E-Mail: martina.schmidt@brms.nrw.de
Fax 0251/411-81484



Martin Kemmerling
Tel. 0251/411-1149
E-Mail: martin.kemmerling@brms.nrw.de
Fax 0251/411-81149



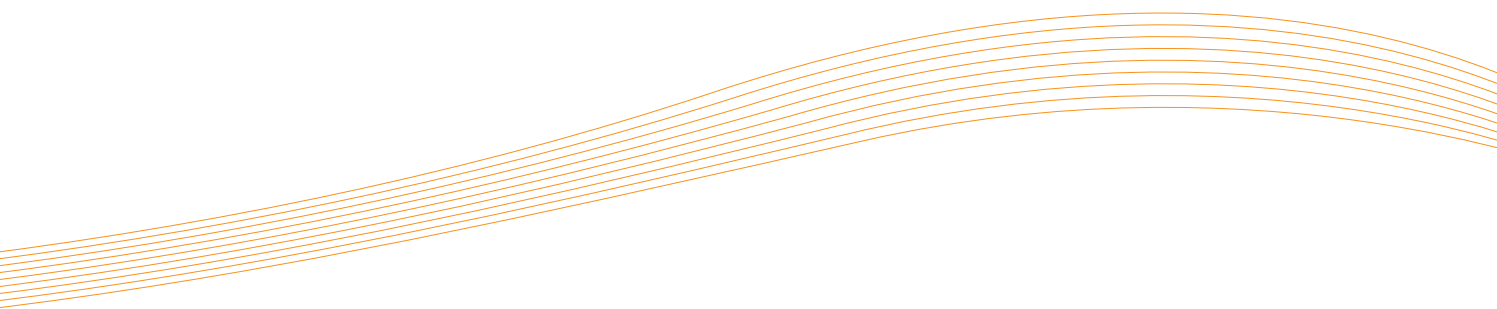
Alexa Große-Heidermann
Tel. 0251/411-1305
E-Mail: alexa.grosse-heidermann@brms.nrw.de
Fax 0251/411-81305

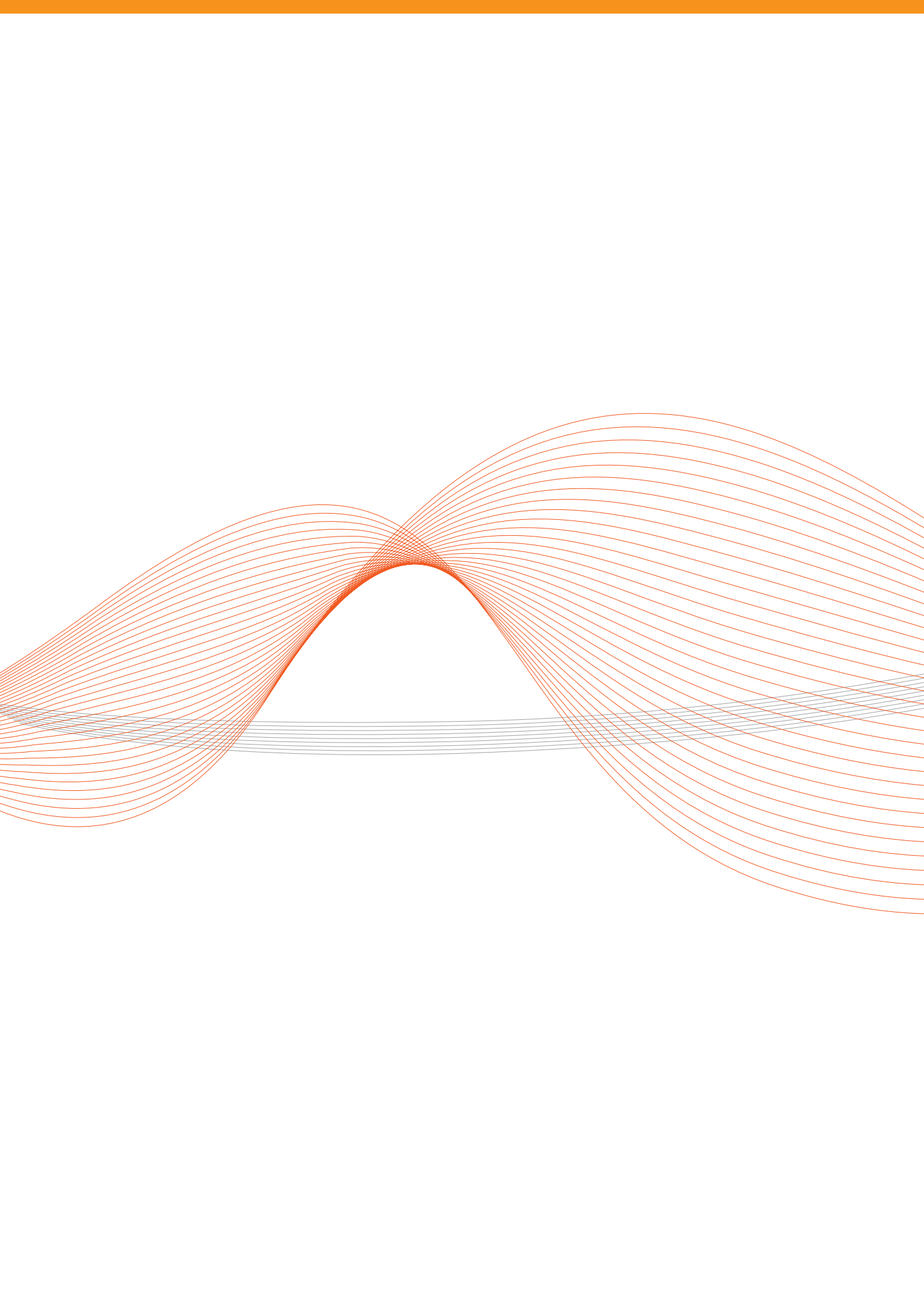


Gestaltung: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Marion Kunze

Druck: Bezirksregierung Münster, Hausdruckerei

Foto: manun/photocase.com







Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster

Telefon: 0251 411-0

Telefax: 0251 411-82525

poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de